

## ZIVILDIENTST – KRIEGSDIENTST OHNE WAFFEN?

Wenn ein Kriegsdienstverweigerer glaubt, als Zivildienstleistender habe er nichts mit Krieg und Kriegsdienst zu tun, dann hat er vermutlich den auffallendsten Artikel des Zivildienstgesetzes überlesen. Dieser enthält „Vorschriften für den Verteidigungsfall“, durch die der Kriegsdienstverweigerer mitten in das Kriegsgeschehen hineinverpflichtet wird. Es handelt sich um den § 79 des Zivildienstgesetzes.

Dieser Paragraph ermöglicht genau das, was der Kriegsdienstverweigerer entschieden verweigert: die Einbeziehung in eine kriegerische Unternehmung (mag sie auch Verteidigung genannt werden) durch die gesetzlich geregelte Verfügbarkeit über seine Person. Der Kriegsdienstverweigerer, zu jeder Zeit und bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beliebig lange einberufbar, wird als Zivildienstleistender zum Mitglied einer einzigen großen Armee und damit zu einem militärstrategischen Faktor im Plan der Kriegsorganisatoren.

### Was mit dem Kriegsdienstverweigerer im Krieg geschieht

Für jeden Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden ist es problematisch und deshalb auch interessant zu wissen, welche Rolle ihm in einem zukünftigen Krieg vom Gesetzgeber zugedacht ist. Im folgenden wollen wir dieser Frage auf der Grundlage der hierauf bezogenen Gesetzestexte nachgehen. Diese sollen zunächst zitiert und erläutert werden:

#### *§ 79 Zivildienstgesetz*

*Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:*

- 1. § 4 Abs.1 Nr.3 des Wehrpflichtgesetzes findet entsprechende Anwendung.*
- 2. . . .*

#### *§ 4 Abs.1 Nr.3 Wehrpflichtgesetz*

*„Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst . . .*

*. . . 3. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst.*

*§ 3 Abs.5 bleibt unberührt.*

#### *§ 3 Abs.5 Wehrpflichtgesetz*

*Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60.Lebensjahr vollendet.*

Die drei zitierten Gesetzesparagrafen bedeuten, daß im Verteidigungsfall (zur Feststellung siehe Art.115a Grundgesetz) alle Zivildienstpflichtigen zum unbegrenzten Zivildienst einberufen werden können; diejenigen, die gerade dabei sind, ihren Zivildienst abzuleisten, werden auch nach Beendigung ihrer 16 bzw. (zukünftig) 18 Monate nicht entlassen; die ehemaligen Zivildienstleistenden werden erneut eingezogen, und für die meisten der bis dahin zurückgestellten Zivildienstpflichtigen fallen die Zurückstellungsgründe weg mit der Folge, daß auch ihre Einberufung nunmehr möglich ist.

Auch in einem solchen Verteidigungsfall gilt Art.12a Abs.2 Grundgesetz, wonach Kriegsdienstverweigerer nicht zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden dürfen, der in einem direkten Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

Die Absicht, die hinter dieser Gesetzesvorschrift steht, ist unverkennbar: für den Fall eines Krieges soll jeder Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende, genau wie der Soldat, alle Zeit verfügbar und deshalb auch einplanbar sein. Dadurch werden die strategischen Pläne der Militärs um eine besondere Komponente bereichert, nämlich um das recht beachtliche Heer ausgedienter, schon dienender und noch nicht dienender Zivildienstleistender.

Das gesetzliche Verbot eines Ersatzdienstes, der in direktem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht, verhindert nicht, daß der militärstrategische Planer, der General an seinem Relief, die Kriegsdienstverweigerer mitbedenkt und miteinplant. Diese wird er — gerade im waffenlosen Dienst — dort voraussetzen können, wo er sie besonders gebrauchen kann: an der „Heimatfront“, um Unzufriedenheiten und Massenpsychosen einzudämmen; bei der Durchführung sogenannter „Zivilschutzprogramme“, die den Bürgern das falsche Gefühl des Umsorgt- und Gesichertseins geben sollen; als Sanitäter an den Brennpunkten des Kriegsgeschehens; als Fabrikarbeiter (vielleicht sogar im Rüstungsbetrieb?); als Organisator und Verwalter von Betrieben; als Transporteur im Versorgungsdienst; als Hausmeister; als Erzieher.

Im Dienst und auf Befehl derjenigen, die sich auf Grund des Gesetzes der Zivildienstleistenden bedienen können, bilden diese einen hervorragenden Ersatz für jene Männer, die die Aufgaben der Zivildienstleistenden ebenfalls erfüllen könnten, die aber von solchen Aufgaben freigestellt und zum Kriegsdienst mit der Waffe befohlen werden. Damit stellt das Heer der Zivildienstleistenden ein ebenso großes Heer an Soldaten frei für den Dienst an der „Front“, d.h. an der Waffe.

Doch dies ist nur eine Konsequenz des § 79 des Zivildienstgesetzes. Eine andere wirkt sich schon vorher aus, nämlich dann, wenn die Zivildienstleistenden zum Zünglein an der militärpolitischen bzw. militärstrategischen Waage werden, wenn der Eintritt in den Krieg in dem Bewußtsein gewagt, vielleicht sogar erst ermöglicht wird, daß in gesetzlich abgesicherter Weise auf ein beträchtliches Potential einsatzfähiger Zivildienstleistender zurückgegriffen werden kann.

#### Wo grenzenlose (!) Kriegsdienstverweigerung ihre Grenzen haben soll

Zur Beantwortung der Frage, welche Rolle der Zivildienstleistende in einem Krieg zu spielen habe, müssen weitere Feststellungen getroffen werden, die sich aus dem § 80 des Zivildienstgesetzes ableiten lassen. Hiernach werden die Grundrechte des Zivildienstleistenden nicht erst morgen (in einem Krieg), sondern schon heute unerträglich eingeschränkt.

Bevor wir Konsequenzen dieser Einschränkung aufführen wollen, zitieren und erläutern wir wiederum den diesbezüglichen Paragraphen:

*§ 80 Zivildienstgesetz*

*Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art.2 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Art.2 Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Art.11 Abs.1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Art.17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.*

Diese Vorschrift soll dem vom Grundgesetz vorgeschriebenen Zitiergebot (Art.19 Abs.1 Satz 2) genügen.

Die darin genannten Grundrechtseinschränkungen sind erforderlich zur Durchführung a) der Musterung (die ärztliche Untersuchung schränkt z.B. die körperliche Unversehrtheit ein), b) der Einberufung (Einschränkung der Freizügigkeit), c) der Anordnung, in einer Dienstunterkunft zu wohnen (betrifft ebenfalls die Freizügigkeit), usw.

Ermöglicht werden diese Grundrechtseinschränkungen durch entsprechende Gesetzesvorbehalte bereits im Grundgesetz selbst, z.B. in Art.2 Abs.2 Satz 3, Art.11 Abs.2 sowie durch den 1956 eingefügten Art. 17a GG, der auch als Grundlage dafür herangezogen wird, daß Wehr- und Ersatzdienst bezüglich der vor ihnen angeordneten Grundrechtseinschränkungen formal gleichbehandelt werden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen liefern den Kriegsdienstverweigerer samt seiner pazifistischen Gesinnung dem Befehl von „oben“ aus.

Daß der Zivildienstleistende in einem Krieg nicht den Platz wird einnehmen dürfen, der seiner Entscheidung am meisten entspricht, nämlich zwischen (!) allen Fronten, geht schon aus seiner Zugehörigkeit zu dem einen Staat und dessen Interessen hervor. Wie der Soldat steht auch er — der grenzenlose (!) Pazifist — unter Frontzwang und vielleicht sogar in Uniform. Er wird nicht dort helfen können, wo er es für richtig und notwendig hält, z.B. im Gebiet der „Anderen“, wenn ihn sein Gewissen und der Gedanke, gerade dort für die Schuld seiner Landsleute sühnen zu müssen, dorthin führen möchte. Sein Einsatz für die Menschen ist gebunden an die Befehle der kriegführenden Organe.

Die Einschränkungen der Grundrechte schließlich machen seine gesamten pazifistischen Absichten hinfällig: mit dem Verbot der freien politischen Äußerung und Betätigung, gerade im ersten Augenblick des Krieges, aber auch in der sogenannten „Friedenszeit“, wird ihm die Erfüllung seiner eigentlichen und wichtigsten Aufgabe unmöglich gemacht: sein grundsätzlicher Protest gegen Krieg, gegen Töten und Gewalt, seine gewaltlose Widerstandsarbeit gegen die Kriegführenden aller (!) Parteien.

Kriegsdienstverweigerung, wirklicher echter Pazifismus macht vor keiner Front und Grenze halt. Gerade diesen Pazifismus, die Kriegsdienstverweigerung versteht aber der Gesetzgeber, durch die beiden Paragraphen 79 und 80 des Zivildienstgesetzes unausweichlich zu kontrollieren und zu kanalisieren, so daß schließlich im Kriegsfall von der eindeutig pazifistischen, alle Grenzen und Fronten sprengenden Entscheidung nichts weiter übrigbleibt als die Möglichkeit zu einem Kriegs-

dienst ohne Waffen. Diese Kriegsdienstverweigerung und dieser Zivildienst führen sich aber selbst ad absurdum.

Zentralstelle der katholischen Seelsorge  
für Zivildienstleistende

ZdL

Informationen

2. Quartal 1975

Aus dem Inhalt:

Jesus angesichts der Gewalt

Die gewaltlose Befreiungsbewegung in Lateinamerika

Verfolgung der christlichen Bauernligen in Paraguay

KDVer – Bundeswehr-Freiwillige:  
Ergebnisse einer Untersuchung

Zivildienst: Kriegsdienst ohne Waffen?

ZDL in kirchlicher Jugendarbeit